

Stadt Selb - Postfach 1580 - 95089 Selb

Große Kreisstadt
Selb
Amt für öffentliche
Sicherheit und
Ordnung

Hausanschrift: Ludwigstraße 6 95100 Selb

Telefon: 09287 883-0

Durchwahl:09287 883-

145

FAX: 09287 883-

190

Ansprechpartner: Antje Pöhlmann

E-Mail-Adresse: antje.poehlmann@selb.de

Zimmer-Nr. 0.7

Unser Zeichen: 320/pö

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Termin nach Vereinbarung oder zu den Besuchszeiten:

Mo-Mi 08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr Do 08.00-12.00 Uhr 14.00-17.45 Uhr Fr 08.00-12.30 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Hochfranken IBAN:

DE81 7805 0000 0430 0112 88 BIC: BYLADEM1HOF

VR-Bank

Fichtelgebirge e. G. IBAN:
DE18 7816 0069 0007 1080 52
BIC: GENODEF1MAK

Selb, den 15.07.2021

Plakatwerbung für die Bundestagswahl am Sonntag, 26.09.2021

<u>Anlagen:</u> Bekanntmachung des Bayer. Innenministerium Standortliste der Wahllokale

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. e der geltenden Satzung der Stadt Selb zur Regelung der Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen eine Wahlwerbung im Zeitraum von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen erlaubnisfrei ist. Für die Bundestagswahl am 26.09.2021 ist eine Wahlwerbung **ab dem 16.08.2021** zugelassen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass eine Wahlwerbung außerhalb von Ortsdurchfahrten **nicht zulässig** ist und somit durch den zuständigen Straßenbaulastträger kostenpflichtig entfernt werden müsste. Insbesondere wird dabei darauf hingewiesen, dass die Parteien gebeten werden ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass Werbeanlagen so aufgestellt werden, dass diese keinesfalls die Sicht an Kreuzungen und Einmündungen beeinträchtigen und somit den Verkehr gefährden. Auch innerörtliche Werbung, die sich auf den Verkehr außerorts auswirkt, ist verboten. Es ist gestattet die Wahlwerbung an städtischen Zäunen und Laternen zu befestigen. Das Anbringen von Plakate an Verkehrszeichen Ampelanlagen (Masten. etc.) ist nicht gestattet. Widerrechtlich aufgestellte **Plakate** müssen abgebaut werden oder werden kostenpflichtig durch die Stadt Selb abgebaut.

Bei Kreis- bzw. Staatsstraßen auf dem Gebiet der Stadt Selb ist auch das zuständige Landratsamt in Wunsiedel bzw. Straßenbauamt in Bayreuth über das Aufstellen von Wahlwerbung auf diesen Straßen zu informieren.

Wir möchten Sie bitten, den beigefügten Auszug aus der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 zu beachten. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei der Plakatierung für die Zugangsbereiche der Wahllokale eine generelle "befriedete Zone" von 20 m als unantastbarer

Homepage im Internet:

www.selb.de

Sperrbereich zu beachten ist. Eine entsprechende Liste über die Wahllokale liegt bei. Es wird darum gebeten, dass Ihre Wahlwerbung bis **spätestens zwei Wochen** nach der Wahl wieder entfernt wird.

Schäden, die durch die Plakate verursacht werden, sind der Stadt Selb zu ersetzen. Im Übrigen ist die Stadt Selb von allen Ansprüchen, auch gegenüber Dritten, freizustellen, die mit der Aufstellung, dem Vorhandensein oder der Entfernung der Plakate begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Selb

i. A. Pöhlmann Ordnungsamt